



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Henriette-Breymann-Gesamtschule e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften bzw. des in § 3 Ziffern 1,2,3 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Fördervereins der IGS Ravensberger Straße e. V. verwendet.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Zweckbestimmung

1. Der Verein unterstützt die IGS Ravensberger Straße bei:
 - der Erziehungs- und Bildungsarbeit
 - der Förderung kultureller Veranstaltungen der Schule
 - der Förderung des Schulsports und der Klassenfahrten der Schülerinnen und Schüler
 - der Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - der Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - der Beschaffung wissenschaftlich-künstlerischer Unterrichtsmittel
2. Der Verein unterstützt darüber hinaus Schulprojekte der IGS Ravensberger Straße.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke beantragt und/oder beschafft der Verein Fördermittel, Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Damit werden eigene Projekt durchgeführt oder die Mittel an die o.g. Schule oder dieser partnerschaftlich verbundenen Bildungseinrichtungen zur Durchführung von Projekten im Sinne von Absatz 1 und 2 weitergegeben.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Bei Schulaustritt des Kindes kann mit sofortiger Wirkung von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann für juristische und natürliche Personen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. März jeden Jahres unaufgefordert an den Verein per Überweisung oder erteilter Einzugsermächtigung zu zahlen. Bei einem späteren Beitritt ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Beiträge.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder Emailadresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter leitet die

Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter bestimmen.

6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in einen Schriftführer, der ein Protokoll aufzunehmen hat. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in diesem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder). Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Änderungen des Zweckes des Vereins, Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender
 - eine bzw. ein stellvertretende/r Vorsitzende bzw. Vorsitzender
 - eine Kassenführerin oder Kassenführer
 - eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer
 - sowie bis zu zehn Beisitzer.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenführer/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Von der Jahresmitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Begleichen etwaiger Schulden verbleibende Vereinsvermögen an die Henriette-Breymann-Gesamtschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar für die Beschaffung notwendiger oder wünschenswerter Lern- und Lehrmittel.
2. Die Vereinsmitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand.

Stand 06/2024